

STUDIENORDNUNG WIRTSCHAFTSINFORMATIK (StOWIN)

Neufassung



Februar 2002

**Studienordnung
für den universitären Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik
der Universität der Bundeswehr München
(StOWIN)**

Vom 8. Februar 2002

Universität der Bundeswehr München
Werner-Heisenberg-Weg 39
85577 Neubiberg

Redaktion:
Urschriftenstelle der Universität der Bundeswehr München
(Tel.: 089/6004 - 3999, E-Mail: urschriftenstelle@unibw-muenchen.de)

Druck:
Druckerei der Universität der Bundeswehr München

Auflage:
USS/III.18/StOWIN/D1-NeuFas/020207: 2002/02, 200 Exemplare, Neudruck /4-55/

**Bekanntmachung
der Neufassung der Studienordnung für den
universitären Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik
der Universität der Bundeswehr München
(StOWIN)**

Vom 8. Februar 2002

Aufgrund von § 2 der Satzung zur Änderung der Studienordnung für den universitären Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik der Universität der Bundeswehr München (StOWIN) vom 7. Februar 2002 (KWMBI II S. <SEITE>) wird nachstehend der Wortlaut der Studienordnung für den universitären Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik der Universität der Bundeswehr München (StOWIN) vom 20. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 210) in der mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 an geltenden Fassung bekannt gemacht.¹

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch Satzung zur Änderung der Studienordnung für den universitären Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik der Universität der Bundeswehr München (StOWIN) vom 7. Februar 2002 (KWMBI II S. <SEITE>).

Neubiberg, den 8. Februar 2002

Universität der Bundeswehr München
Prof. (H) Dr. Dr. h.c. Hans Georg Löbl
Präsident

Die Neufassung wurde am 8. Februar 2002 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. Februar 2002 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 11. Februar 2002.

¹ Die vorliegende Neufassung der Studienordnung für den universitären Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik der Universität der Bundeswehr München (StOWIN) vom 8. Februar 2002 entspricht der Zusammenfassung aus den beiden Ordnungen „Studienordnung für den universitären Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik der Universität der Bundeswehr München (StOWIN) vom 20. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 210)“ und „Satzung zur Änderung der Studienordnung für den universitären Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik der Universität der Bundeswehr München (StOWIN) vom 7. Februar 2002 (KWMBI II S. <SEITE>)“.

**Studienordnung
für den universitären Diplomstudiengang
Wirtschaftsinformatik
der Universität der Bundeswehr München
(StOWIN)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 8. Februar 2002**

Aufgrund von Art. 113 Satz 2, Art. 115 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 und Art. 115 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität der Bundeswehr München folgende Studienordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studiendauer
§ 3	Studienbeginn
§ 4	Studienvoraussetzungen
§ 5	Ziele des Studiengangs
§ 6	Studienabschnitte
§ 7	Studieninhalte
§ 8	Prüfungen
§ 9	Studienplan
§ 10	Selbst- und Fernstudium
§ 11	Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 12	Studienberatung
§ 13	In-Kraft-Treten
§ 14	Übergangsbestimmungen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

¹Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint.
²Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit dieser Ordnung nicht vorgenommen.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die vorliegende Studienordnung (StO) beschreibt Ziele, Inhalte und Ablauf des Studiums für den universitären Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik (WINF) der Universität der Bundeswehr München (UniBwM).

(2) ¹Für diesen Studiengang sind folgende Ordnungen der UniBwM in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich:

- S Allgemeine Diplomprüfungsordnung der Universität der Bundeswehr München (ADPO)
- S Fachprüfungsordnung für den universitären Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik der Universität der Bundeswehr München (FPOWIN)

²Diese Ordnungen gehen der Studienordnung vor.

(3) Die Studienordnung berücksichtigt außerdem die jeweils geltende Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, die von der Ständigen Konferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) und der Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (HRK) beschlossen wurde.

(4) Die Studienordnung wird durch den Studienplan (StPl) zur Studienordnung für den universitären Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik der Universität der Bundeswehr München (StOWIN) ergänzt und inhaltlich ausgefüllt.

**§ 2
Studiendauer**

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung und der Erstellung der Diplomarbeit dreieinviertel Jahre (§ 3 Abs. 1 ADPO). ²Die Höchststudienzeit beträgt vier Jahre.

(2) ¹Das Studienjahr ist gegliedert in

- S Herbsttrimester (Oktober, November, Dezember)
- S Wintertrimester (Januar, Februar, März)
- S Frühjahrstrimester (April, Mai, Juni, Juli, August, September).

²Beginn und Ende der Vorlesungszeiten werden von der Erweiterten Hochschulleitung der UniBwM (EHL) festgesetzt.

(3) ¹Der Höchstumfang der für das planmäßige Fachstudium erforderlichen Lehrveranstaltungen be-

trägt 190 Trimesterwochenstunden (TWS), die sich in etwa gleichmäßig auf das Grund- und das Hauptstudium verteilen. ²Das Fachstudium wird ergänzt durch ein Begleitstudium, das aus erziehungswissenschaftlichen Anteilen im Umfang von 6 TWS im Grundstudium und aus gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen im Umfang von 12 TWS im Hauptstudium besteht.

§ 3 Studienbeginn

(1) Das Studium der Wirtschaftsinformatik kann nur zu Beginn des Studienjahres im Herbsttrimester aufgenommen werden.

(2) Bei Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule wird der Studienbeginn vom Prüfungsausschuss für den universitären Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik der UniBwM (§ 5 FPOWIN) unter Berücksichtigung von § 7 ADPO festgelegt.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) ¹Der Studienbewerber kann aufgrund eines schriftlichen Antrages an der UniBwM für den universitären Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik als Student immatrikuliert werden, wenn

- S er die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife für den universitären Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik gemäß Art. 60 BayHSchG und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung S QualV) vom 6. Dezember 1993 (GV-BI S. 924, KWMBI I S. 672, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt
- S keine Immatrikulationshindernisse oder Versagensgründe gemäß Artikel 61 und 62 BayHSchG vorliegen.

²Die Immatrikulation als Student ist Voraussetzung für das Studium.

(2) ¹Das Studium der Wirtschaftsinformatik setzt die Fähigkeit sowohl zu einer mathematisch formalen wie auch zu einer anwendungsbezogenen praktischen Arbeitsweise voraus. ²Gute Kenntnisse der englischen Sprache erweisen sich im Laufe des Studiums als unentbehrlich.

§ 5 Ziele des Studiengangs

(1) ¹Das Studium bereitet auf die Tätigkeit des Diplom-Wirtschaftsinformatikers in anwendungs-, forschungs- und lehrbezogenen Tätigkeitsfeldern vor. ²Solche Tätigkeitsfelder sind insbesondere Planung, Auswahl, Aufbau, Management und Nutzung von informations- und kommunikationstechnischen Infrastrukturen, von Datenbank- und Informationssystemen, von Geschäftsprozess-Organisationssystemen sowie der Wissensverarbeitung in den Bereichen

- S Einsatz, Führung und Entwicklung von Personal
- S Finanz- und Haushaltswirtschaft
- S Analyse, Gestaltung und Beeinflussung von Produktions- und Marktprozessen
- S Planung, Durchführung und Erfolgskontrolle von Infrastrukturmaßnahmen
- S Analyse und Durchführung von Strukturmigration bei Organisationen und Prozessen.

(2) ¹Das Ziel der Ausbildung zum Diplom-Wirtschaftsinformatiker ist es, den Studenten durch Vermittlung wissenschaftlich fundierter Kenntnisse und durch Einübung von Fertigkeiten aus wichtigen Teilgebieten der Informatik und der Wirtschafts- und Organisationswissenschaften sowie aus der Wirtschaftsinformatik im engeren Sinne in den Stand zu setzen, die genannten Probleme systematisch und am Stand des aktuellen Wissens orientiert aufzugreifen und zu bearbeiten. ²Die Fähigkeit, sich auf vielfach wechselnde Arbeitsgebiete einstellen zu können, ist dabei für einen Diplom-Wirtschaftsinformatiker unerlässlich. ³Die Ausbildung trägt dem durch ein breites, grundlagenorientiertes Studium und ein Angebot einschlägiger Praktika Rechnung.

(3) Ziele der erziehungswissenschaftlichen Anteile des Grundstudiums (EA) sind:

- S Der Student soll pädagogische und didaktische Hilfen zur Bewältigung seines Studiums erhalten, indem er die soziale und pädagogische Dimension seiner eigenen Lernsituation erfährt.
- S Er soll aus diesen Erfahrungen für soziale und pädagogische Momente der künftigen Berufspraxis als Vorgesetzter, Ausbilder und Erzieher lernen; damit soll er zugleich die Begrenzung einer ausschließlichen Fixierung auf den Fachstudiengang überwinden.
- S Er soll Einsichten vor allem in Fragen der Studienmotivation sowie der Auseinandersetzung mit dem wissenschaftlichen Lehrbetrieb als auch mit den Problemen der Verknüpfung der neuen Anforder-

rungen an der UniBwM mit der eigenen Lebensgeschichte gewinnen.

- S Er soll im künftigen Berufsleben, in Übertragung seiner Erfahrungen, imstande sein, pädagogische und soziale Situationen zu analysieren, Lösungen zu entwickeln sowie sein Verhalten als Ausbilder zu kontrollieren.

(4) Ziel der gesellschaftswissenschaftlichen Anteile des Hauptstudiums (GA) ist die Vermittlung von Fähigkeiten

- S zur rationalen Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Umwelt in historischen, politischen, ethischen und rechtlichen Kernfragen, insbesondere ausgehend vom Beruf des Offiziers
- S zu interdisziplinärer Arbeit, um mit anderen Fachleuten Probleme gemeinsam lösen und auf das eigene Arbeitsfeld übertragen zu können
- S zur Führung von Mitarbeitern durch das Erlernen und Anwenden von Führungstechniken.

(5) Die UniBwM verleiht nach bestandener Diplomprüfung gemäß § 2 FPOWIN den akademischen Grad „Diplom-Wirtschaftsinformatiker Univ.“ (Dipl.-Wirt.-Inf. Univ.).

§ 6

Studienabschnitte

(1) ¹Das Lehrangebot erstreckt sich über neun Trimester. ²Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte, das Grundstudium (erstes bis viertes Trimester) und das Hauptstudium (fünftes bis neuntes Trimester).

(2) Die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Anteile des Studiums (EGA) gliedern sich in die erziehungswissenschaftlichen Anteile des Grundstudiums (EA) im ersten Studienjahr mit insgesamt 6 TWS und die gesellschaftswissenschaftlichen Anteile des Hauptstudiums (GA) im zweiten und dritten Studienjahr mit insgesamt 12 TWS.

(3) Die Studieninhalte werden in Lehrveranstaltungen vermittelt, die selbständige Arbeiten einschließen können.

(4) Folgende Kategorien von Lehrveranstaltungen werden unterschieden:

1. Pflichtlehrveranstaltung
Lehrveranstaltung, die verbindlich mit der Wahl des Studiengangs festgelegt ist;

2. Wahlpflichtlehrveranstaltung
Lehrveranstaltung, die in einem vorgeschriebenen Umfang an Trimesterwochenstunden aus einem Angebot von Wahlpflichtfächern vom Studenten ausgewählt werden kann;
3. Wahllehrveranstaltung
¹Lehrveranstaltung, die über die vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus vom Studenten frei ausgewählt werden kann. ²Für den Studenten besteht keine Verpflichtung, wohl aber die Möglichkeit, in Wahlfächern Prüfungen abzulegen (Zusatzfächer gemäß § 13 ADPO).

(5) Folgende Arten von Lehrveranstaltungen werden unterschieden:

- S Vorlesung (V)
Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffes zu einem bestimmten Thema einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden durch den Lehrenden
- S Übung (Ü)
Vertiefung und Erweiterung fachspezifischer Inhalte, Methoden und Verfahren anhand ausgewählter Problemstellungen, die auf den Vorlesungsstoff bezogen sind, sowie Demonstration von Experimenten und dergleichen durch den Lehrenden
- S Seminarübung (SÜ)
Durcharbeiten des Lehrstoffes mittels Lösung exemplarischer Aufgaben in angeleiteter Form in einer Kleingruppe mit beschränkter Teilnehmerzahl; der Lehrende weist den Studenten ein und beaufsichtigt die Bearbeitung der Aufgaben
- S Praktikum (P)
Intensives und weitgehend selbständiges Arbeiten des Studenten an informationstechnischen Systemen unter Anleitung der Lehrenden
- S Seminar (S)
Selbständige Erarbeitung von Beiträgen zu einem Gesamtthema aus der wissenschaftlichen Literatur, zu dem die Studenten durch Referate beitragen müssen sowie Diskussion der Beiträge unter Leitung der Lehrenden
- S Planspiel (PLS)
Simulation konkreter Entscheidungssituationen anhand eines Modells; Entscheidungsfindung im Rahmen von Kleingruppen
- S Studienarbeit (SA)
Die Studienarbeit besteht aus der Lösung einer anspruchsvollen, aber begrenzten Aufgabe. Zur Lösung gehören eine systematische Entwicklung und Erläuterung der Ergebnisse sowie eine gute Dokumentation

- S Studienprojekt (SP)
Von Projektgruppen getragene Problemlösungsprozesse, die im Wesentlichen in der Praxis ablaufen
- S Exkursion (E)
Anschauungsunterricht außerhalb der UniBwM unter Anleitung
- S Kolloquium (K)
Fachvortrag oder Lehrgespräch mit Diskussion wissenschaftlicher Themen

³Seminar- und Projektarbeiten werden außerhalb der Lehrveranstaltungen angefertigt. ⁴Durch Seminararbeiten soll der Student mit der Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht werden. ⁵Mit Projektarbeiten soll dem Studenten Gelegenheit zur praktischen Anwendung des erlernten Wissens an konkreten Problemfällen gegeben werden. ⁶Innerhalb des Hauptstudiums wird eine Diplomarbeit (DA) angefertigt.

(6) Selbständige Arbeiten werden aufgrund gegebener Aufgabenstellungen angefertigt. ²Es werden unterschieden:

- S Übungsarbeit
- S Seminararbeit
- S Studienprojekt
- S Diplomarbeit

(7) ¹In der Diplomarbeit soll eine Aufgabe beziehungsweise Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden selbständig bearbeitet werden. ²Die Bearbeitungsdauer beträgt vier Monate. ³Für Diplomarbeiten mit programmiertechnischer oder experimenteller Aufgabenstellung kann aus fachlich begründeter Notwendigkeit auch eine Bearbeitungsdauer von sechs Monaten festgelegt werden. ⁴In der Arbeit sind die erzielten Ergebnisse systematisch zu entwickeln und zu erläutern.

(8) ¹Die Fakultät für Informatik und die Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften bieten zu speziellen Themen Studienprojekte an. ²Ein Studienprojekt beinhaltet in der Regel ein Praktikum, eine Studienarbeit und ein Seminar zu einem gemeinsamen Themenbereich.

(9) ¹Die Fachprüfungsordnung (FPOWIN) nennt die Fachgebiete, in denen Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erforderlich sind. ²Der Nachweis erfolgt durch benotete oder nicht benotete Scheine oder durch Teilnahme­scheine gemäß § 11 ADPO.

(10) ¹Scheine werden in Lehrveranstaltungen aufgrund schriftlicher und/oder mündlicher und/oder praktischer Leistungen erworben. ²Sind sie benotet, so müssen sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. ³Bei Praktika genügt die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme. ⁴Einzelheiten enthält § 10 Abs. 2 FPOWIN.

(11) ¹Die Lehrveranstaltungsgruppen mit Angaben über die Zahl der Trimesterwochenstunden und über die Aufteilung auf Lehrveranstaltungsarten sind im Studienplan zur Studienordnung für den universitären Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik der Universität der Bundeswehr München (siehe Anlage) zusammengestellt. ²Ohne Änderung dieser Studienordnung kann die Trimesterwochenstundenzahl im Studienplan für jeden Studienabschnitt jeder Lehrveranstaltungsgruppe sowie innerhalb der Lehrveranstaltungsgruppe die Trimesterwochenstundenzahl der Lehrveranstaltungsarten um bis zu 20 %, mindestens jedoch um 1 TWS, abweichend von den Übersichten im Studienplan, festgelegt werden. ³Die zeitliche Gesamtbelastung für den Studenten darf dadurch nicht erheblich verändert werden.

§ 7 Studieninhalte

(1) ¹Umfassendes Thema der Informatik-Teile des Studiums bilden die kommunizierenden informationsverarbeitenden Systeme für allgemeine und spezielle Anwendungen. ²Dies umfasst in der Regel die

- S Spezifikation der Anwendungsanforderungen
- S Bewertung und die Auswahl von Soft- und Hardware-Ressourcen
- S Analyse, den Entwurf und eine Simulation der Arbeitsweise der vorgesehenen Lösung der gestellten Aufgabe
- S Entwicklung von Datenstrukturen, Kommunikationsstrukturen und Algorithmen, deren Implementierung in Soft- und Hardware sowie den
- S Nachweis dafür, dass das so konstruierte System den gestellten Anforderungen entspricht.

³Themen jener Teile des Studiums, die den Wirtschafts- und Organisationswissenschaften entstammen, sollen Einsichten, Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, um ökonomische Probleme in Wirtschaft und Verwaltung zu erkennen und mit wissenschaftlichen Methoden analysieren und lösen zu können. ⁴Fachspezifische Lehr- und Lernziele sind dazu insbesondere

- S die Verfahren der Planung des Einsatzes, der Führung und Entwicklung von Personal

- S die Planung, Durchführung und Kontrolle von Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen
- S die Grundlagen der Güter- und Dienstleistungsproduktion, Kenntnisse der industriellen Fertigungswirtschaft und der Distributionswirtschaft sowie die wichtigsten industriellen Planungs- und Kontrollsysteme
- S die Grundlagen der Planung, Organisation, Durchführung und Kontrolle von öffentlichen Aufgaben, insbesondere von Infrastrukturvorhaben und anderen bedeutsamen öffentlichen Programmen.

⁵Daneben umfasst das Studium Themen aus der Wirtschaftsinformatik im engeren Sinne als einer eigenständigen Disziplin. ⁶Dazu zählen insbesondere auf Netz und Kommunikation gestützte, verteilte

- S Formen des Wissensmanagements
- S Möglichkeiten und Werkzeuge für Gruppenarbeit
- S Organisation und Abwicklung von Geschäftsprozessen
- S Formen des elektronischen Handels, seiner Sicherheit und der Nichtabstreitbarkeit darin erfolgter Transaktionen.

(2) Das Grundstudium dient dem Erwerb des für alle Wirtschaftsinformatiker unerlässlichen Grundlagenwissens, auf dem das weitere Studium aufbaut.

(3) Das Grundstudium ist für alle Studenten der Wirtschaftsinformatik einheitlich.

(4) ¹Das viertrimestrige Grundstudium umfasst Lehrveranstaltungen mit insgesamt 96 TWS, wovon etwa ein Drittel auf Seminarübungen entfällt. ²Inhaltlich verteilen sich die Veranstaltungen wie folgt:

- S Informatik-Grundstudium
 - S Einführung in die Informatik I
 - S Einführung in die Informatik IIa
 - S Einführung in die Informatik IIb
 - S Einführung in die Informatik IIIa
 - S Rechnerarchitektur
 - S Einführung in die Theoretische Informatik
 mit etwa 22 TWS
- S Wirtschaftsinformatik-Grundstudium
 - S Einführung in die Wirtschaftsinformatik I
 - S Einführung in die Wirtschaftsinformatik II
 - S Einführung in die Wirtschaftsinformatik III
 - S Datenbanksysteme
 mit etwa 20 TWS

- S Betriebswirtschaftslehre-Grundstudium
 - S Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
 - S Rechnungswesen I (Buchführung)
 - S Rechnungswesen II (Kosten- und Leistungsrechnung)
 - S Finanzierung
 - S Investition
 - S Grundlagen der Personalwirtschaft
 - S Logistik
 - S Grundlagen des Marketing
 mit etwa 22 TWS
- S Quantitative Methoden der Wirtschaftsinformatik
 - S Analysis
 - S Lineare Algebra
 - S Diskrete Mathematik
 mit etwa 15 TWS
- S Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik
 - S Wahrscheinlichkeitstheorie
 - S Statistik
 mit etwa 8 TWS
- S Propädeutika
 - S Einführung in die Volkswirtschaftslehre
 - S Einführung in das Privatrecht I
 - S Einführung in das Privatrecht II
 - S Einführung in das Privatrecht III
 mit etwa 9 TWS

(5) Im Hauptstudium sind Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem Umfang für alle Studenten verbindlich:

- S Informatik-Hauptstudium
etwa 17 TWS
- S Wirtschaftsinformatik-Hauptstudium
etwa 17 TWS
- S Betriebswirtschaftslehre-Hauptstudium
etwa 16 TWS
- S Wahlpflichtfach 1
etwa 12 TWS
- S Wahlpflichtfach 2
etwa 12 TWS
- S zwei Seminare
mit 4 TWS

(6) Als erstes Wahlpflichtfach kann eines der beiden folgenden Fächer

- S Wissensmanagement
 - S Systemanalyse
- gewählt werden.

(7) Als zweites Wahlpflichtfach kann eines der folgenden Fächer

- S Controlling
- S Industrielle Produktion und Logistik
- S Internationales Management
- S Marketing
- S Methodengestützte Planung
- S Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung
- S Personal und Organisation
- S Volkswirtschaftslehre
- S Wirtschaftsrecht

gewählt werden.

(8) Bei der Festsetzung des Lehrangebotes legen die Fachbereichsräte der Fakultät für Informatik und der Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften gemeinsam für jede Wahlpflichtlehrveranstaltung fest, zu welchem (Wahlpflicht-)Fach sie gehört.

(9) Von den beiden geforderten Seminaren soll eines in der Fakultät für Informatik und eines in der Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften besucht werden.

§ 8 Prüfungen

¹Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung (DVP), das Hauptstudium mit der Diplomprüfung (DP) abgeschlossen. ²Einzelheiten über die Prüfungen regeln die Allgemeine Diplomprüfungsordnung der Universität der Bundeswehr München (ADPO) und die Fachprüfungsordnung für den universitären Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik der Universität der Bundeswehr München (FPOWIN).

§ 9 Studienplan

(1) Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung ergibt sich aus dem Studienplan (StPl), der von den Fachbereichsräten der Fakultät für Informatik und der Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften gemeinsam für einen in der Regel mittelfristigen Zeitraum verabschiedet und bei Bedarf fortgeschrieben wird.

(2) Der Studienplan bezeichnet die angebotenen Lehrveranstaltungen und soll es dem Studenten ermöglichen, sein Studium zeitlich-organisatorisch sinnvoll zu gliedern.

§ 10 Selbst- und Fernstudien

(1) ¹Die Inhalte der Vorlesungen und Übungen können auch im Selbststudium erarbeitet werden. ²Für die Lehrveranstaltungen der erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Anteile des Studiums (EGA) kann die Erweiterte Hochschulleitung der UniBwM (EHL) Anwesenheitspflicht beschließen. ³Für sonstige Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht, sofern die Fachbereichsräte der Fakultät für Informatik und der Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften gemeinsam keine abweichende Regelung beschließen.

(2) Erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe von § 7 ADPO und Zustimmung des Prüfungsausschusses für den universitären Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik der UniBwM durch erfolgreich absolvierte Fernstudieneinheiten ersetzt werden.

§ 11 Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der UniBwM, an anderen Hochschulen in und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss für den universitären Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik der UniBwM nach Maßgabe von § 7 ADPO.

§ 12 Studienberatung

¹Im Rahmen der allgemeinen Studieneingangsberatung wird dem Studenten ein Orientierungsprogramm geboten. ²In der Verantwortung der Professoren der Fakultät für Informatik und der Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften wird eine Studienfachberatung durchgeführt.

§ 13 In-Kraft-Treten²

¹Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studenten, die ihr Studium am 1. Oktober 2000 beginnen.

§ 14 Übergangsbestimmungen

¹Diese Studienordnung findet uneingeschränkt erstmals Anwendung auf Studenten, die ihr Studium am 1. Oktober 2001 begonnen haben. ²Der Studentengang 2000 führt das Grundstudium nach der Studienordnung für den universitären Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik der Universität der Bundeswehr München vom 20. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 210) und das Hauptstudium nach der in Satz 1 genannten Studienordnung durch.

² Diese Vorschriften betreffen das In-Kraft-Treten der Studienordnung für den universitären Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik der Universität der Bundeswehr München (StOWIN) vom 20. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 210) in der ursprünglichen Fassung der Studienordnung vom 20. September 2000. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Anlage³ zur Studienordnung für den universitären Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik der Universität der Bundeswehr München (StOWIN)

**Studienplan für den
universitären Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik
der Universität der Bundeswehr München**

Vom 3. Mai 2001

Aufgrund von § 33 Abs. 2 Nr. 6 und § 61 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München vom 8. Februar 2000 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und § 9 der Studienordnung für den universitären Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik der Universität der Bundeswehr München (StOWIN) vom 20. September 2000, geändert durch Satzung zur Änderung der Studienordnung für den universitären Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik der Universität der Bundeswehr München (StOWIN) vom 7. Februar 2002, beschließen die Fachbereichsräte der Fakultät für Informatik und der Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften der Universität der Bundeswehr München folgenden Studienplan (StPl):

1. Studieninhalte im Grundstudium (ohne EGA/EA)

Das für alle Wirtschaftsinformatik-Studenten (WINF-Studenten) einheitliche Grundstudium (erstes bis viertes Trimester) dient dem Erwerb des für Diplom-Wirtschaftsinformatiker unerlässlichen Grundlagenwissens, auf dem das weitere Studium aufbaut. Es umfasst die nachfolgenden Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 96 Trimesterwochenstunden (TWS). Zu jeder Lehrveranstaltung wird dabei die zugehörige Lehrveranstaltungsgruppe angegeben (siehe § 6 Abs. 11 StOWIN).

1. Trimester

Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungs- gruppe	Stundenzahl in TWS
(1)	(2)	(3)
Einführung in die Informatik I	1	4 V, 3 SÜ
Einführung in die Wirtschaftsinformatik I	2	2 V, 1 SÜ
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (BWL)	3	2 V, 1 SÜ
Rechnungswesen I (Buchführung)	3	2 V, 1 SÜ
Analysis	4	4 V, 2 SÜ
Diskrete Mathematik	4	2 V, 2 SÜ
Einführung in die Volkswirtschaftslehre (VWL)	6	2 V, 1 SÜ
Einführung in das Privatrecht I	6	2 V
Summe		31

³ Die Anlage ist nicht Bestandteil der Studienordnung.

2. Trimester

Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungs- gruppe	Stundenzahl in TWS
(1)	(2)	(3)
Einführung in die Informatik IIa	1	2 V, 3 SÜ
Einführung in die Informatik IIb	1	2 V
Einführung in die Theoretische Informatik	1	2 V, 1 SÜ
Einführung in die Wirtschaftsinformatik II	2	4 V, 3 SÜ
Rechnungswesen II (Kosten- und Leistungs- rechnung)	3	1 V, 1 SÜ
Lineare Algebra	4	3 V, 2 SÜ
Einführung in das Privatrecht II	6	2 V
Summe		26

3. Trimester

Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungs- gruppe	Stundenzahl in TWS
(1)	(2)	(3)
Einführung in die Informatik IIIa	1	2 V, 1 SÜ
Rechnerarchitektur	1	2 V
Einführung in die Wirtschaftsinformatik III	2	4 V, 3 SÜ
Datenbanksysteme	2	2 V, 1 SÜ
Finanzierung	3	2 V, 1 SÜ
Investition	3	2 V, 1 SÜ
Wahrscheinlichkeitstheorie	5	3 V, 1 SÜ
Einführung in das Privatrecht III	6	2 SÜ
Summe		27

4. Trimester

Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungs- gruppe	Stundenzahl in TWS
(1)	(2)	(3)
Grundlagen der Personalwirtschaft	3	2 V, 1 SÜ
Logistik	3	2 V, 1 SÜ
Grundlagen des Marketing	3	2 V
Statistik	5	3 V, 1 SÜ
Summe		12

2. Studieninhalte im Hauptstudium (ohne EGA/GA)

Das Hauptstudium (viertes bis neuntes Trimester) umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 93 Trimesterwochenstunden (TWS). Zu jeder Lehrveranstaltung wird dabei die zugehörige Lehrveranstaltungsgruppe angegeben (siehe § 6 Abs. 11 StOWIN).

4. Trimester

Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsgruppe	Stundenzahl in TWS
(1)	(2)	(3)
Programmierpraktikum	7	3
Summe		3

5. Trimester

Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsgruppe	Stundenzahl in TWS
(1)	(2)	(3)
Netzwerke und Kommunikationsarchitektur	7	3
Programmiersprachen I	7	4
Unternehmensforschung	8	5
Grundlagen der Managementlehre	9	2
Grundlagen der Organisationstheorie	9	2
Wahlpflichtfach 1	10 - 11	3
Wahlpflichtfach 2	12 - 20	3
Summe		22

6. Trimester

Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsgruppe	Stundenzahl in TWS
(1)	(2)	(3)
Rechnergestützte Gruppenarbeit	7	2
Simulation	7	2
Software Engineering I	8	4
Informationsmanagement	8	2
Prozess- und Projektmanagement	9	2
Personalführung	9	2
Wahlpflichtfach 1	10 - 11	3
Wahlpflichtfach 2	12 - 20	3
Seminar I	7 - 14	2
Summe		22

7. Trimester

Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungs- gruppe	Stundenzahl in TWS
(1)	(2)	(3)
Spezifikationstechniken	7	3
Anwendungssysteme	8	2
Dienstleistungsmanagement	9	1
Quantitative Planungsmethoden	9	1
Innovationsmanagement	9	2
Wahlpflichtfach 1	10 - 11	3
Wahlpflichtfach 2	12 - 20	3
Studienprojekt	21	7
Seminar II	7 - 14	2
Summe		24

8. Trimester

Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungs- gruppe	Stundenzahl in TWS
(1)	(2)	(3)
Software Engineering II	8	2
Data Warehouse and Data Mining	8	3
Controlling	9	2
Public Management	9	2
Wahlpflichtfach 1	10 - 11	3
Wahlpflichtfach 2	12 - 20	3
Studienprojekt	21	7
Summe		22

9. Trimester

Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungs- gruppe	Stundenzahl in TWS
(1)	(2)	(3)
Diplomarbeit		
Summe		0

Verzeichnis verwendeter Abkürzungen⁴

Abs.	= Absatz / Absätze
ADPO	= Allgemeine Diplomprüfungsordnung der Universität der Bundeswehr München
Art.	= Artikel
BayHSchG	= Bayerisches Hochschulgesetz
BayRS	= Bayerische Rechtssammlung
BWL	= Betriebswirtschaftslehre
DA	= Diplomarbeit
Dipl.-Wirt.-Inf. Univ.	= Diplom-Wirtschaftsinformatiker Univ.
DP	= Diplomprüfung
DVP	= Diplom-Vorprüfung
Dr.	= Doktor
Dr. h.c.	= doctor honoris causa
E	= Exkursion
EA	= erziehungswissenschaftliche Anteile des Grundstudiums
EGA	= erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Anteile des Studiums
EHL	= Erweiterte Hochschulleitung
FPOWIN	= Fachprüfungsordnung für den universitären Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik der Universität der Bundeswehr München
GA	= gesellschaftswissenschaftliche Anteile des Hauptstudiums
GVBl	= Gesetz- und Verordnungsblatt
H	= Hungary
HRK	= Hochschulrektorenkonferenz
K	= Kolloquium
KMK	= Kultusministerkonferenz
KWMBI	= Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Nr.	= Nummer
P	= Praktikum
PLS	= Planspiel
Prof.	= Professor
QualV	= Qualifikationsverordnung
S	= Hauptseminar
S.	= Seite
SA	= Studienarbeit
SP	= Studienprojekt
StO	= Studienordnung
StOWIN	= Studienordnung für den universitären Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik der Universität der Bundeswehr München
StPl	= Studienplan
SÜ	= Seminarübung
TWS	= Trimesterwochenstunde
Ü	= Übung
UK	= (Bayerisches Staatsministerium für) Unterricht und Kultus
UniBw	= Universität(en) der Bundeswehr München
UniBwM	= Universität der Bundeswehr München
Univ.	= Universität
USS	= Urschriftenstelle
V	= Vorlesung
VWL	= Volkswirtschaftslehre
WFK	= (Bayerisches Staatsministerium für) Wissenschaft, Forschung und Kunst
WINF	= Wirtschaftsinformatik

⁴ Das Verzeichnis verwendeter Abkürzungen ist nicht Bestandteil der Studienordnung.

